

Wichtige Hinweise zum Antrag auf bevorzugte Zulassung (Dienst/Spitzensportler*innen)

Zulassungsbeschränkte Bachelor-/Masterstudiengänge

Eine frühere Zulassung in Kombination mit einem abgeleisteten Dienst

Bevorzugte Zulassung (Dienst)

Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber kann nur dann bevorzugt ausgewählt werden, wenn sie/er sich zu **Beginn oder auch während ihres/seines Dienstes beworben und eine Zulassung für den gewünschten Studiengang** erhalten hatte.

Jede*r Studieninteressent*in sollte sich also schon vor Beginn, aber auch während des Dienstes bei der Hochschule bewerben.

Um den Anspruch auf bevorzugte Auswahl zu verwirklichen, müssen Sie sich **erneut bei der Hochschule bewerben** und eine Kopie des **vorherigen Zulassungsbescheides der TH Köln** beifügen.

Wenn Sie noch Dienst leisten, können Sie auf Grund Ihres früheren Zulassungsanspruchs berücksichtigt werden, falls der Dienst rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungen endet.

Beachten Sie bitte, dass Sie sich spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach Dienstende bewerben müssen, da sonst Ihr Anspruch auf bevorzugte Auswahl verfällt.

Angaben zum Dienst

Diese Informationen betreffen nur Bewerber*innen, die einen Dienst bereits beendet haben oder spätestens am 30.04. (Bewerbung zum Sommersemester) bzw. 31.10. (Bewerbung zum Wintersemester) beenden.

Als Dienst gilt nach §19 I i.V.m. § 23 II S. 1 der Vergabeverordnung NRW:

- 1) eine **Dienstplicht** nach Artikel 12a Grundgesetz oder eine solche Dienstplicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zu einer Dauer von drei Jahren
- 2) ein **freiwilliger Wehrdienst** nach dem Soldatengesetz
- 3) ein **Bundesfreiwilligendienst** nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- 4) ein Dienst als **Entwicklungshelfer*in** von mindestens einem Jahr nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz
- 5) ein **Jugendfreiwilligendienst**
 - **freiwilliges soziales Jahr (FSJ)** sowie **freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)** nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 – BGBl. I S. 842
 - **Europäischer Freiwilligendienst** gemäß dem Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006
 - **Internationaler Jugendfreiwilligendienst** gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“, vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1778)

Wichtige Hinweise zum Antrag auf bevorzugte Zulassung (Dienst/Spitzensportler*innen)

Zulassungsbeschränkte Bachelor-/Masterstudiengänge

oder ein **Modellprojekt** von mindestens sechs Monaten, welches von der Bundesregierung gefördert wird:

- **Weltwärts** – Der Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<http://www.weltwaerts.de>)
- **Kulturweit** – Der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes (<http://kulturweit.de>).

6) die **Betreuung oder Pflege eines Kindes** unter 18 Jahren oder einer/eines **pflegebedürftigen Angehörigen** bis zur Dauer von drei Jahren. Die Betreuung des Kindes oder die Pflege der/des Angehörigen muss dabei als vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt werden. Eine bloß tageweise oder gar stündliche Pflege oder Betreuung pro Woche wird nicht als Dienst anerkannt.

- Als Kind werden hierbei leibliche Kinder sowie Pflege- und Adoptivkinder, im Haushalt aufgenommene Kinder der/des Ehepartner*in oder Lebenspartner*in sowie im Haushalt aufgenommene Enkel angesehen (im Sinne des §25 Abs. 5 BAföG).
- Als sonstige Angehörige zählen Ehepartner*innen, eingetragene Lebenspartner*innen (nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) oder in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerter ersten Grades (gemäß Bürgerliches Gesetzbuch § 1589 Verwandtschaft).

⇒ Anerkannt wird auch ein von EU/EWR-Bürger*innen oder anderen den Deutschen gleichgestellte Personen sowohl in Deutschland als auch in ihrem Heimatland geleisteter Dienst (sofern er einem deutschen Dienst gleichwertig ist).

Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen Dienstes wird nicht gefördert. Haben Sie mehrere Dienste geleistet, etwa Wehrdienst und danach ein freiwilliges soziales Jahr, kann nur der zuerst geleistete Dienst berücksichtigt werden; den weiteren Dienst erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt.

Ausnahme:

Wenn Sie zunächst Wehrdienst und danach Zivildienst geleistet haben, fügen Sie bitte Nachweise über beide Dienstzeiten bei.

Spitzensportler*innen

Bevorzugte Zulassung (Spitzensportler*innen)

Als Spitzensportler*in werden Sie an der TH Köln vorrangig zum Studium zugelassen. Dazu müssen Sie zum beantragten Semester als Spitzensportler*in zu einem der nachstehend angeführten Kader beim Bundessportfachverband zugehörig sein und dies durch eine **Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes** nachweisen:

- Olympiakader & Paralympischer Kader bzw. A-Kader
- Perspektivkader bzw. B-Kader sowie Ergänzungskader
- Nachwuchskader 1 und 2 bzw. C-Kader bzw. D/C-Kader
- Teamsportkader

Wichtige Hinweise zum Antrag auf bevorzugte Zulassung (Dienst/Spitzensportler*innen)

Zulassungsbeschränkte Bachelor-/Masterstudiengänge

Checkliste (Spitzensportler*in)

- Kopie (oder Original) der aktuellen **Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes** über die Zugehörigkeit zu einem der nachstehend Kader:
- Olympiakader & Paralympischer Kader bzw. A-Kader
 - Perspektivkader bzw. B-Kader sowie Ergänzungskader
 - Nachwuchskader 1 und 2 bzw. C-Kader bzw. D/C-Kader
 - Teamsporkader

Checkliste (Abgeleiteter Dienst)

Immer einzureichen

Zulassungsbescheid der TH Köln (Kopie)
für eines der letzten beiden Bewerbungsverfahren

Rückstellungsbescheid von Hochschulstart (Kopie) im Falle einer Bewerbung im Dialogorientierten Serviceverfahren, DOSV für eines der letzten beiden Bewerbungsverfahren

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag ohne Vorlage eines dieser Dokumente abgelehnt wird.

bei Wehrdienst / freiwilliger Wehrdienst / Zivildienst

- Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegel** – bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich
- Die Dienstzeitbescheinigung muss den Nachweis über Beginn und (voraussichtliches) Ende des Dienstes beinhalten. Der Einberufungsbescheid alleine genügt nicht.

bei Bundesfreiwilligendienst / Entwicklungshelfer*in / Jugendfreiwilligendienst

- Kopie der **Bescheinigung der Trägerschaft** bzw. beim Europäischen Freiwilligendienst der EU-Kommission
- Die Bescheinigung muss den Nachweis über Beginn und (voraussichtliches) Ende des Dienstes beinhalten.

bei Betreuung eines Kindes

- Alle nachstehenden Nachweise/Bescheinigungen/Erklärungen:**
- a) Geburtsurkunde des Kindes /der Kinder
 - b) Meldebescheinigung des Kindes /der Kinder
 - c) Eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Betreuung oder die Pflege des Kindes /der Kinder von der/dem Bewerber*in als vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde.

Wichtige Hinweise zum Antrag auf bevorzugte Zulassung (Dienst/Spitzensportler*innen)

Zulassungsbeschränkte Bachelor-/Masterstudiengänge

bei Betreuung oder Pflege einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen

Alle nachstehenden Nachweise/Bescheinigungen/Erklärungen:

- a) Meldebescheinigung der/des Angehörigen
 - b) **fachärztliches Gutachten** aus dem Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit hervorgeht.
 - Das Gutachten muss für medizinische Laien nachvollziehbar sein.
 - c) Eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Betreuung oder die Pflege der/des Angehörigen von der/dem Bewerber*in als vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde.
-